

Datum der Prüfung: 15. August 2023
Name und Vorname des Prüfenden: Reinertz Catherine
Titel der zu prüfenden Maßnahme: Festlegung der deutschen Sprachkenntnisse für
das Unterrichten von modernen Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und
Französisch im Hochschulwesen
Referenz: FBAUO.CAR/31.00-00/23.1984

Prüfraster zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder Abänderung von Berufsreglementierungen

Dekretale Grundlagen:

- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen;
- Dekret vom 20. Juli 2020 zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder Abänderung von Berufsreglementierungen.

Leitfaden zur Verhältnismäßigkeitsprüfung:

- « Guidance on the assessment of proportionality pursuant to directive 2018/958 on proportionality test before adoption of new regulation of professions » (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b4e7b108-6a34-11ed-b14f-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-2777>).

I. Anwendung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Vor dem Erlass neuer oder der Änderung von bestehenden Vorschriften, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets vom 20. Juli 2020 zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder Abänderung von Berufsreglementierungen (das „Dekret“) ist diese Prüfung durch eine Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur dann durchzuführen, wenn es sich um einen Beruf im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gilt für die unter das Dekret fallenden Bestimmungen zur Reglementierung eines Berufs, die die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs¹ oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten (Artikel 3 des Dekrets).

„Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen“ (vgl. Erwägungsgrund (9) der Richtlinie (EU) 2018/958).

Findet die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neue Regelung bzw. die Änderung der Regelung Anwendung?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
x		

¹ „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.“ (Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Art. (3) (1), a)

II. Angaben zur abzuändernden Vorschrift

Was wird einschränkend abgeändert?

In das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird ein Artikel 19bis eingefügt, der festhält, dass mit Ausnahme von Deutsch- und Französischunterricht der Unterricht der modernen Sprachen von Lehrern erteilt wird, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Warum wird die Vorschrift einschränkend abgeändert?

Artikel 5 §3 desselben Dekrets vom 19. April 2004 sieht vor, dass im Hochschulwesen weitere Fremdsprachen als Französisch unterrichtet werden können, die vom Schulträger im Rahmen des Studienprogramms festgelegt werden. Lehrpersonen, die Deutsch oder Französisch unterrichten, müssen die jeweilige Sprache gründlich beherrschen. Das Dekret hält keine Bestimmungen bzgl. der Sprachanforderungen an die Personalmitglieder fest, die andere Sprachen als Deutsch und Französisch im Hochschulwesen unterrichten.

Bislang wird im Hochschulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein Unterricht in modernen Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch erteilt. Da die Einführung von Englischunterricht aufgrund der Schaffung des neuen Studiengangs in sozialer Arbeit bevorsteht, sollen vor dessen Start die Sprachanforderungen an die Lehrpersonen, die Unterrichte in modernen Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch erteilen, präzisiert werden.

In Analogie zu der Bestimmung in Artikel 15 desselben Dekrets vom 19. April 2004, der die Sprachanforderungen für moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch im Sekundarschulwesen festhält, soll ein Artikel 19bis in dasselbe Dekret vom 19. April 2004 eingefügt werden, der festhält, dass mit Ausnahme von Deutsch- und Französischunterricht der Unterricht der modernen Sprachen von Lehrern erteilt wird, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Ist die Vorschrift direkt diskriminierend? Behandelt sie verschiedene Gruppen von Personen in einer vergleichbaren Situation aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes unterschiedlich?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
	x	Diese Bestimmung trifft auf alle Personen, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch- und Französischunterricht erteilen, gleichermaßen zu.

Ist die Vorschrift indirekt diskriminierend? Wird eine Gruppe von Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz, trotz neutraler Formulierung der Vorschrift, benachteiligt?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
	x	Diese Bestimmung trifft auf alle Personen, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch- und Französischunterricht erteilen, gleichermaßen zu.

Wie wirkt sich die Vorschrift auf die Niederlassungsfreiheit/den freien Dienstleistungsverkehr aus? Wie wirkt sich die Bestimmung auf die Wahl der Dienstleistungsempfänger und die Qualität der erbrachten Dienstleistung aus?

Durch die Bestimmung wird in Analogie zum Sekundarschulwesen sichergestellt, dass die Personalmitglieder, die moderne Sprachen im Hochschulwesen erteilen, bei Bedarf Erläuterungen in deutscher Sprache erteilen können. Dass die Personalmitglieder in der Lage sind, bei Bedarf Erklärungen in deutscher Sprache zu erteilen, liegt im Interesse der Studierenden und trägt zur Bildungsqualität bei. Zu diesem Zweck werden die ausreichenden Deutschkenntnisse auch für Personalmitglieder, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch im Sekundarschulwesen unterrichten, im Dekret vom 19. April 2004 vorgesehen.

Hat die Vorschrift Auswirkungen auf die Qualität der Dienstleistungen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, den Marktwettbewerb, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
x		Die Vorschrift hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Hochschulbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

III. Formaler Aufbau der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen. Je schwerwiegender die Art, der Inhalt und die Auswirkungen der Vorschrift, desto ausführlicher muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen (Art. 6 Absatz 2 des Dekrets).
- Jede Vorschrift ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird (Art. 6 Absatz 3 des Dekrets).
- Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu präzisieren (Art. 6 Absatz 4 des Dekrets).
- Vorschriften müssen objektiv und unabhängig geprüft werden (Art. 6 Absatz 5 des Dekrets).
- Vorschriften dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen (Art. 4 des Dekrets).
- Vorschriften müssen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen (Art. 5 des Dekrets).

IV. Inhaltlicher Aufbau der Verhältnismäßigkeitsprüfung²

- i. Legitimer Zweck: Ziele des Allgemeininteresses
*Kann die Vorschrift mit Zielen des Allgemeininteresses begründet werden?
Präzisieren Sie, mit welchen.*

(z.B. öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Wahrung der geordneten Rechtspflege, Schutz der Verbraucher/ Dienstleistungsempfänger/Arbeitnehmer, Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung/Steuervermeidung, Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Tiergesundheit, Schutz des geistigen Eigentums, Schutz und Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik, Ziele der Kulturpolitik (Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958))

N.B.: Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung oder Aufhebung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
x		Dass die Personalmitglieder in der Lage sind, bei Bedarf Erklärungen in deutscher Sprache zu erteilen, liegt im Interesse der Studierenden und trägt zur Bildungsqualität bei.

- ii. Eignung der Maßnahme, das Ziel im Allgemeininteresse zu erreichen
Bewirkt oder fördert die Vorschrift die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
x		Dass die Personalmitglieder in der Lage sind, bei Bedarf Erklärungen in deutscher Sprache zu erteilen, liegt im Interesse der Studierenden

² Die inhaltlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind in Art. 7(2) der Richtlinie (EU) 2018/958 wiederzufinden.

		und trägt zur Bildungsqualität bei.
--	--	-------------------------------------

- Welche Risiken bestehen im Zusammenhang mit den verfolgten Zielen für Dienstleistungsempfänger, Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte?

Es bestehen keine offensichtlichen Risiken.

- Welche Risiken sollen durch die Maßnahme minimiert, bzw. welche Vorteile sollen maximiert werden, um die Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen?

Das Risiko, dass Studierende einem Unterricht in modernen Sprachen nicht folgen können, wird minimiert. Dadurch werden die Erfolgschancen der Studierenden in diesen Unterrichten gesteigert.

Für Vorschriften, die zum Ziel haben, die erforderlichen beruflichen Qualifikationen einschränkend abzuändern oder aufzuheben:

- Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Komplexität der Aufgaben und der geforderten beruflichen Qualifikation? (in Bezug auf Niveau, Art und Dauer der erforderlichen Ausbildung)

Die Vorschrift zielt darauf ab, sicherzustellen, dass die Personalmitglieder mit den Studierenden in deutscher Sprache kommunizieren können. Es werden ausreichende Deutschkenntnisse gefordert, die zum heutigen Stand wie folgt nachgewiesen können, siehe Artikel 26 §2 desselben Dekrets vom 19. April 2004:

§2 - Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung einer Sprache gilt neben den in § 1 angeführten Studiennachweisen und Bescheinigungen:

1. das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Vollzeit-Sekundarunterrichts, das in dieser Sprache erworben worden ist;

2. das Diplom des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer Studiendauer in der Studienrichtung "Moderne Sprachen" oder "Sekretariat-Sprachen", das Diplom eines Lehrbefähigten der Unterstufe des Sekundarunterrichts in der Studienrichtung "Moderne Sprachen", das Diplom eines Lizienten in Germanistik oder Romanistik oder das Diplom eines Lizienten in Übersetzung/Dolmetschen, falls die Ausbildung die betreffende Sprache umfasst;

3. ein in den Nummern 1 und 2 erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;

4. ein Studiennachweis, der einem der in den Nummern 1 bis 3 erwähnten Studiennachweise gleichstellt oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;

[5. die deutsche Sprache betreffend;

5.1.	eine Bescheinigung des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache ausreichend beherrscht, oder
5.2.	ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,
5.2.1.	was die Kompetenzstufe B1 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat,
5.2.2.	was die Kompetenzstufen B2, C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat.
Die geforderten Sprachkenntnisse erscheinen der Unterrichtsverwaltung im Zusammenhang mit der ausgeübten Unterrichtstätigkeit im Hochschulwesen angemessen.	

iii. Notwendigkeit

Genügen bestehende Vorschriften stattdessen? Steht ein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung?

(z.B. freiwillige Weiterbildungen statt Titelbedingung, Verhaltenskodex statt Leumundszeugnis, Output-Standards statt Qualifikationsanforderungen...)

- Kann das Ziel des Allgemeininteresses durch bereits bestehende Vorschriften erreicht werden?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
	x	Bislang bestehen für Personalmitglieder, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch im Hochschulwesen unterrichten, keine Anforderungen hinsichtlich der Beherrschung der deutschen Sprache,

- Eignet sich ein milderer Mittel zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses?

(Dazu sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
4. ob und warum die bestimmten Berufe vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
7. die Auswirkung der neuen oder geänderten Bestimmung, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:
- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
 - Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
 - Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
 - Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
 - quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
 - Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
 - geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in anderen Gliedstaaten in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterscheidet;
 - Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
 - Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
 - Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
 - festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
 - Anforderungen für die Werbung.)

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
	x	Bislang bestehen für Personalmitglieder, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch im Hochschulwesen unterrichten, keine Anforderungen hinsichtlich der Beherrschung der deutschen Sprache, sodass das Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse nicht sichergestellt und im Falle

		von Verständnisschwierigkeiten adäquate Hilfestellung in der Muttersprache des Studierenden angeboten werden kann.
--	--	--

iv. Angemessenheit

In welchem Verhältnis stehen die mit der Vorschrift verbundenen Nachteile zu den bewirkten Vorteilen?

- Wie wird die Vorschrift eingesetzt, um die Ziele des Allgemeininteresses zu erreichen und wird das im Allgemeininteresse liegende Ziel in Kombination mit anderen Vorschriften angestrebt?

Durch die Vorschrift wird sichergestellt, dass die Personalmitglieder, die moderne Sprachen mit Ausnahme von Deutsch und Französisch im Hochschulwesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterrichten, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Die Bestimmung wird in Analogie zu den Vorgaben, die für das Sekundarschulwesen gelten, festgehalten.

- Wird das Ziel des Allgemeininteresses auf kohärente und systematische Weise verfolgt, ohne Widersprüche oder Ungereimtheiten zu bestehenden gesetzlichen Grundlagen festzustellen?

JA	NEIN	BEGRÜNDUNG
x		Die Bestimmung wird in Analogie zu den Vorgaben, die für das Sekundarschulwesen gelten, festgehalten.